



Neue Bestimmungen im Kinderschutz

Seit Anfang Jahr haben die gesetzlichen Melderechte und -pflichten bei Verdacht auf Kindwohlgefährdung geändert. Das fiktive Fallbeispiel von Mia und ihrer Familie zeigt, wie Spielgruppenleitende und andere pädagogische Fachpersonen handeln können und worauf zu achten ist. ■ Sabine Meili



WEITERLESEN

- **«Leitfaden für das Vorgehen bei Kindwohlgefährdung»** und «Formular zur Einschätzung einer Gefährdung», Kanton St. Gallen: https://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kinderschutz/leitfaden_kinderschutz.html
- **Handlungsgrundsätze im Kinderschutz** und Instrumente zur Einschätzung einer Gefährdung, Kinderschutzzentrum St.Gallen: <http://www.kszsg.ch/erwachsene/fachpersonen-institutionen/wissen-tipps/merkblaetter-und-vorlagen-sicher-gsund>
- **Frühintervention in der familienergänzenden Betreuung**, Akzent Prävention und Suchttherapie http://www.akzent-luzern.ch/projekte-praevention/bleibdran/2017/rz_a_bleibdran_leitfaden_2016_web.pdf

In der Schweiz machen jährlich zwischen 30 000 bis 50 000 Kinder und Jugendliche Missbrauchs- und Gewalterfahrungen, kleine Kinder sind in besonderem Mass betroffen. Das zeigt die Optimus-Studie der Hochschule Luzern und der Universität Lausanne von 2018. Es muss davon ausgegangen werden, dass in jeder Spielgruppe oder Kindertagesstätte gefährdete Kinder sind. Daher ist die Sensibilisierung von Fachpersonen im Frühbereich, und die damit verbesserte Früherkennung, besonders wichtig.

Hinsehen...

Elternmorgen in der Spielgruppe Sonnenschein. Die dreieinhalbjährige Mia und ihre kleine Schwester Louisa spielen mit einem Ball. Als Louisa zu weinen

beginnt, packt der Vater Mia am Arm und reisst sie grob von ihrer Schwester weg. Dabei beschimpft er sie lautstark. Mia beginnt zu weinen, die Mutter steht sichtlich beschämt daneben. An der Auswertungssitzung des Elternanlasses bespricht Spielgruppenleiterin Corinne den Vorfall mit ihrer Kollegin. Beide haben ein ungutes Gefühl. Maya Mülle, Geschäftsleiterin des Netzwerks Bildung und Familie, rät, solche Wahrnehmungen ernst zu nehmen, gleichzeitig aber Ruhe zu bewahren und nicht voreilig zu handeln. Die schriftliche Dokumentation aller Beobachtungen ist Pflicht. Tauschen Sie sich im pädagogischen Team oder mit Vorgesetzten anonym über die Beobachtungen aus und fügen Sie diese zu einem möglichst umfang-

reichen Gesamtbild zusammen. Hierbei sind äusserste Diskretion und die Wahrung der Schweigepflicht nötig.

... und ansprechen

Beide Spielgruppenleiterinnen beschliessen, verstärkt auf Mias Befinden und Verhalten zu achten und so rasch wie möglich das Gespräch mit der Mutter zu suchen. Gleichzeitig informiert Corinne die Präsidentin ihres Spielgruppenvereines. Am Elterngespräch mit Mias Mutter spricht Corinne ihre Beobachtungen und ihre Sorge um die Familie offen an. Die Mutter erzählt, dass ihr Mann täglich Überstunden mache, müde und sehr angespannt sei. Sie selber sei erschöpft, weil sie alleine für die Kinderbetreuung zuständig sei. Die dauernde Streiterei der Kinder belaste sie zusätzlich. Defizitorientierte Haltungen oder Verurteilungen sind nicht hilfreich. Maya Mulle spricht von einer «wertschätzenden Neugierde» gegenüber den Eltern. «Es geht darum, Beobachtungen wertfrei mitzuteilen, im Fokus stehen immer das Kind und dessen Bedürfnisse.» Das frühzeitige Erkennen und Ansprechen von ungünstigen Lebensbedingungen für Kinder sowie eine positive und tragfähige Beziehung zu den Familien tragen massgeblich dazu bei, die Ausgangslage zu verbessern und Lösungen zu finden.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Gemeinsam mit den Eltern suchen die pädagogischen Fachpersonen nach Wegen, wie diese ihr Verhalten verändern können, damit sich die Situation verbessern kann. Die Kompetenzen der Eltern werden gestärkt, ihre Ressourcen mobilisiert und die Wirkung ihres Verhaltens auf die Kinder aufgezeigt. André Baeriswyl-Gruber vom Kinderschutzzentrum St. Gallen hält fest: «Es ist entscheidend, mit welcher Haltung Fachpersonen den Familien begegnen. Wenn Eltern stark am Hilfsprozess beteiligt werden, ist das am nachhaltigsten für die Kinder.» Die Spielgruppenleiterinnen vereinbaren regelmässige Gespräche, an denen möglichst beide Eltern teilnehmen. Mias Tante passt regelmässig einen Nachmittag auf die Kinder auf. Beide Elternteile

DAS SCHWEIZERISCHE ZIVILGESETZBUCH (ZGB)

schreibt vor, dass ab 1. Januar 2019 Spielgruppenleitende und weitere Fachpersonen aus den Bereichen Bildung, Betreuung und Erziehung, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, zu einer Gefährdungsmeldung verpflichtet sind, wenn der Verdacht oder konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist. Eine Meldung ist dann nötig, wenn diese Fachpersonen der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe verschaffen können.

Gesetzestext einsehen: www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/7903.pdf

GUT ZU WISSEN

Was geschieht, wenn ich keine Meldung mache? André Baeriswyl-Gruber vom Kinderschutzzentrum St. Gallen sagt: «Da das Gesetz erst seit Anfang Jahr besteht, ist noch kein diesbezüglicher Fall bekannt. Wenn jedoch gegen ein Gesetz verstossen und dies von einem Kläger aufgegriffen wird, kann dies rechtliche Folgen haben.»

besuchen eine Erziehungsberatung und den Elternabend zum Thema Geschwisterstreit, den der Spielgruppenverein organisiert. Die eingeleiteten Massnahmen zeigen Wirkung, Mia entwickelt sich gut.

Gesamtsituation überprüfen

Die Anzeichen und Ursachen einer Kindeswohlgefährdung sind vielfältig und zeigen sich meist nicht anhand klarer Beweise. Bei der Einschätzung der Situation des Kindes und einer möglichen Gefährdung sind Leitfäden oder Checklisten hilfreich. Als Mias Mutter Corinne einige Wochen später telefonisch mitteilt, dass ihr Mann vermehrt die Nerven im Umgang mit den Kindern verliere und Mia geschlagen habe, fühlt sich die Spielgruppenleiterin unsicher und zunehmend überfordert mit der Frage, ob das Kindeswohl gewährt ist. André Baeriswyl-Gruber rät Fachpersonen, sich frühzeitig Unterstützung zu suchen und eigene Grenzen wahrzunehmen. «Vertrauen Sie ihrem Gefühl und ihren Wahrnehmungen.» Kinderschutz-Fachstellen oder Kinderschutzgruppen beraten und unterstützen Fachpersonen bei der Einschätzung, bei der Planung des Vorgehens und bei der Klärung, welche weiteren Stellen einzubeziehen sind.

Adressen findet man bei den Beratungsstellen der Gemeinde oder des Kantons.

Meldung erstatten

Dann verändert sich die Situation schlagartig. Mia wirkt in der Spielgruppe verängstigt und weist am Oberarm blaue Flecken auf. Als Mia nicht mehr in die Spielgruppe kommt und die Mutter nicht auf die Anrufe von Corinne reagiert, muss diese handeln. In Absprache und mit der Unterstützung der Fachstelle Kinderschutz beschliessen alle Beteiligten, dass Corinnes Vorgesetzte die Situation anonym mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB bespricht, um zu klären, ob eine Meldung angezeigt ist. Die Befragung von betroffenen Kindern oder die Sicherung von Beweisen ist nicht die Aufgabe der Spielgruppenleitenden. Eine Meldung an die KESB wird nicht von der direkten Bezugsperson des Kindes vorgenommen, sondern immer von deren Vorgesetzten oder der Trägerschaft. Die entsprechenden Formulare finden Fachpersonen auf der Website der KESB ihrer Region. Unbedingt auch für die Nachbearbeitung solcher belastenden Situationen Unterstützung von Fachstellen suchen.